

Verjährung beachten

Damit privatärztliche Honorarforderungen nicht am 31. Dezember verjähren, sollten die ärztlichen Leistungen möglichst vierteljährlich abgerechnet werden.

von Rolf Lübbers

Offene Honorarforderungen aus dem Jahre 1996 drohen zu verjähren! Nach § 196 Abs. 1 Nr. 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die Verjährungsfrist für Geldforderungen aus ärztlichen Leistungen nur zwei Jahre. Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 verjähren somit die im Jahre 1996 fällig gewordenen Honorarforderungen der Ärzte, es sei denn, der Ablauf der Verjährung ist in den Jahren 1997 und 1998 wirksam gehemmt oder unterbrochen worden.

Die Verjährung ist zum Beispiel gehemmt, solange die Zahlung des Honorars gestundet ist (vgl. § 202 Abs. 1 BGB). Hemmung bedeutet Ruhen der Verjährung. Ist die Hemmung beendet, läuft die Verjährung weiter, wobei der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Die Verjährungsfrist wird von seiten des Schuldners (Patienten) unterbrochen, wenn er den Honoraranspruch anerkennt, z. B. durch Entrichtung einer Teilzahlung oder auch durch eine Bestätigung, daß der Anspruch des Gläubigers (Arztes) besteht. Dies hat zur Folge, daß die Verjährung neu zu laufen beginnt, und zwar vom Zeitpunkt der Unterbrechungshandlung an (§ 202 BGB).

Der Arzt als Gläubiger kann die Verjährung durch Erhebung einer Klage oder durch die fristgerechte Beantragung eines Mahnbescheides beim Amtsgericht unterbrechen. Dagegen führen einfache Mahn-

schreiben, auch wenn diese in eingeschriebener Form erfolgen, nicht zur Unterbrechung der Verjährung. Wenn sich der Patient zu Recht auf die Verjährung beruft, ist der Honoraranspruch nicht mehr durchsetzbar.

Die Verjährung von Geldforderungen beginnt grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB); für die Verjährung ärztlicher Honorarforderungen gilt die Regelung in § 201 BGB, nach der die Verjährung dieser Ansprüche mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Ordnungsgemäße Rechnung zählt

„Entstanden“ ist der Anspruch, sobald er geltend gemacht werden kann, die Arzthonorarforderung also fällig ist. Die Vergütung von Dienstleistungen, zu denen unter anderem auch die ärztlichen Leistungen gehören, wird nach § 614 BGB grundsätzlich nach Erbringung der Dienste fällig. Eine von dieser Vorschrift abweichende Regelung ist jedoch in der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) getroffen worden.

Nach § 12 Abs. 1 GOÄ wird das ärztliche Honorar nämlich erst dann fällig, kann also erst dann geltend gemacht werden, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Die Fälligkeit des Honoraranspruchs nach Durchführung der Behandlung ist somit an die Erstellung einer ordnungsgemäßen Li-

quidation gebunden. Für die Fälligkeit und den Beginn der Verjährung einer Honorarforderung nach der GOÄ ist deshalb grundsätzlich nicht bereits der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend.

Fehlen auf der Rechnung die in § 12 GOÄ vorgeschriebenen Angaben (Mindestinhalt), so tritt keine Fälligkeit ein. Der Beginn der Verjährung wird hierdurch entsprechend beeinflusst. Zu den „Angaben“ gehört auch die Begründung für das Überschreiten der sogenannten Schwellenwerte gemäß § 5 GOÄ. Fehlt die erforderliche Darstellung von Besonderheiten der Bemessungskriterien, wird das Honorar somit vorerst nicht fällig.

Honorarforderungen frühzeitig geltend machen

Nach der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (§ 18 Abs. 3) soll der Arzt seine Honorarforderungen im allgemeinen vierteljährlich erstellen. Durch die frühzeitige Erstellung einer ordnungsgemäßen Liquidation, ggf. auch von Zwischenrechnungen bei längerer Behandlung, und damit rechtzeitiger Geltendmachung der ärztlichen Honorarforderung dürfte es meistens nicht zu Problemen bei der Durchsetzung von Honorarforderungen kommen.

Eine besondere Problematik kann im Einzelfall jedoch dann entstehen, wenn dem Arzt zu Recht der Vorwurf gemacht werden kann, die Rechnung nach Behandlungsende so spät erstellt zu haben, daß dem Zahlungspflichtigen eine Nachprüfung nicht mehr möglich oder zumutbar ist. In einem solchen Fall muß der Arzt „sich so behandeln lassen, wie wenn die Forderung nach angemessener Frist zur Rechnungserteilung fällig geworden wäre“ (Urteil AG Göttingen v. 19. Juli 1996-Az. 22 C 166/96). Der Geltendmachung dieser Forderung steht in einem solchen Fall nämlich der Einwand der Verwirkung entgegen (§ 242 BGB). Unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben steht es keineswegs völlig im Belieben des Arztes, wann er die Rechnung erteilt (Urteil AG Frankfurt v. 23.05.1996 – Az: 30C 2697/95-24).